

# **Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Niederönz (Einbürgerungsreglement)**



Ausgabe 2019

## **Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Niederönz**

---

*Die Burgergemeinde Niederönz beschliesst,*

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14 des Organisationsreglements der Burgergemeinde Niederönz

auf Antrag des Burgerrats,

### **I. Allgemeines**

Grundsätzliches

**Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

<sup>2</sup>Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

**Art. 2** Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrats.

Schweigepflicht

**Art. 3** Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben, Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

### **II. Erwerb des Bürgerrechts**

Von Gesetzes wegen

**Art. 4** Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

**Art. 5** In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

**Art. 6** Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

### III. Voraussetzungen

Allgemeines **Art. 7** Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Bürgergemeinde nachweisen.

### IV. Verfahren

Gesuch **Art. 8** Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten /  
Rechtsanspruch **Art. 9** <sup>1</sup>Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

<sup>2</sup>Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

<sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Familienangehörige **Art. 10** <sup>1</sup>Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

<sup>2</sup>Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Unterlagen **Art. 11** <sup>1</sup>Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;

<sup>2</sup>Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte einzureichen.

Prüfung **Art. 12** <sup>1</sup>Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Bürgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup>Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

<sup>3</sup>Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und  
Antrag

**Art. 13** <sup>1</sup>Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

<sup>2</sup>Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

<sup>3</sup>Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrats zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuchs durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

**Art. 14** Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrats über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des  
Gesuchs

**Art. 15** <sup>1</sup>Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

<sup>2</sup>Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

<sup>3</sup>Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

## V. Einkaufsumme

**Art. 16** <sup>1</sup>Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufsumme. Diese beträgt für Ehepaare CHF 700.00 und für Einzelpersonen CHF 500.00.

<sup>2</sup>Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

<sup>3</sup>Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

## VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

**Art. 17** Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage..

Inkrafttreten des Bürgerrechts	<b>Art. 18</b> Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheids oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
Eröffnung	<b>Art. 19</b> Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich eröffnet.
Eintrag im Bürgerregister	<b>Art. 20</b> Die Einbürgerung darf im Bürgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.
Archivierung	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.  <sup>2</sup> Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

## VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;</li> <li>b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG);</li> <li>c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG).</li> </ol>
Durch Beschluss	<sup>2</sup> Das Bürgerrecht geht verloren: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG);</li> <li>b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG);</li> <li>c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);</li> <li>d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG);</li> <li>e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrats, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).</li> </ol>

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Gesuche	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Bis zum 31. Dezember 2017 eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts beurteilt.  <sup>2</sup> Die Burgergemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2019 ab.
-----------------	---

Inkrafttreten

**Art. 24** <sup>1</sup>Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 06. Dezember 2018 beschlossen worden.

<sup>2</sup>Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

**Art. 25** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde aufgehoben.

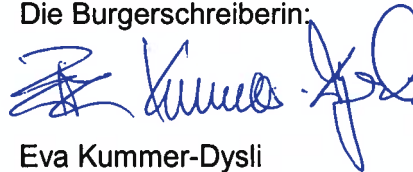
Im Namen der Burgergemeinde Niederönz

Der Präsident:



Thomas Horisberger

Die Burgerschreiberin:



Eva Kummer-Dysli

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Niederönz bescheinigt, dass das vorliegende Reglement dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung auf der Burgergemeindeschreiberin öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.